

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 22. Juni 2018 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen.

§ 1

- (1) Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nordheim durch Bereitstellung im Internet unter www.nordheim.de/website/de/bekanntmachungen. Als Tag der öffentlichen Bekanntgabe gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Das Datum der Bereitstellung wird bei der Bekanntmachung angegeben.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Nordheim und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der öffentlichen Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes der Gemeinde Nordheim.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus, im Vorzimmer des Bürgermeisters, Hauptstraße 26, 74226 Nordheim zu den üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zugesandt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bereitstellung im Internet in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Nordheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 28. April 2017 außer Kraft.

Nordheim, den 25. Juni 2018

gez.
Schiek
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.